

**Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.02.2007 in der Fassung der ersten Änderung vom 17.02.2010 und der zweiten Änderung vom 18.04.2012 und der dritten Änderung vom 15.05.2024

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Ziele des Studienprogramms
  - § 3 Studienberatung
  - § 4 Zulassung zum Studium
  - § 5 Sprachkenntnisse
  - § 6 Studienbeginn
  - § 7 Aufbau des Studienprogramms
  - § 8 Kombination von Studienprogrammen
  - § 9 Praktikum
  - § 10 Arten von Lehrveranstaltungen
  - § 11 Abschlussbezeichnung
  - § 12 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
  - § 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
  - § 14 Prüferinnen und Prüfer
  - § 15 Studien- und Prüfungsausschuss
  - § 16 Bachelor-Arbeit
  - § 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
  - § 18 Inkrafttreten
- Anlagen:  
Studienprogrammübersicht

Übersicht fachwissenschaftliche Module mit integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ)

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Italianistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2012/2013 das Studium der Italianistik im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2**

### **Ziele des Studienprogramms**

(1) Allgemeines Studienziel des Bachelor- Studienprogramms Italianistik (90 Leistungspunkte) ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, sprachlichen und methodischen Kompetenzen sowie sprachpraktischen Fertigkeiten, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme eines anschließenden Master- Studienprogramms befähigen.

(2) Im Bachelor- Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) werden die Studierenden durch die intensive Einarbeitung in Wesen und Spezifika der italienischen Sprache sowie der italienischen Literatur und Kultur Italiens auf einschlägige Masterprogramme, insbesondere auch auf das Master-Studienprogramm Sprachen und Literaturen der Romania (75 bzw. 45 Leistungspunkte) vorbereitet.

(3) Durch das Bachelor-Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) werden die Studierenden außerdem in die Lage versetzt, sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden in Berufsfeldern anzuwenden, deren Anforderungen im Schnittfeld von Sprache, interkultureller bzw. kulturvermittelnder Kompetenz und im Umgang mit Texten liegen. In Frage kommen Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

## **§ 3**

### **Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren der Studienprogramme, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

## **§ 4**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Das Studium im Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) kann ohne Vorkenntnisse der studierten Sprache begonnen werden.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 5 Sprachkenntnisse**

Hat die bzw. der Studierende Vorkenntnisse der italienischen Sprache, so können diese zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest gemäß Ordnung für den Einstufungstest beurteilt werden. Besteht die bzw. der Studierende den Einstufungstest, so ist die Modulleistung des sprachpraktischen Moduls Lingua italiana I erbracht, und sie bzw. er wird in das sprachpraktische Modul Lingua italiana II eingestuft. Besteht sie bzw. er den Einstufungstest nicht, wird sie bzw. er in das sprachpraktische Modul Lingua italiana I eingestuft.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

## **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Eingang der einzelnen Modulnoten in die Gesamtnote ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung: „Studienprogrammübersichten“ und „Übersicht Fachwissenschaftliche Module zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

## **§ 8 Kombination von Studienprogrammen**

Das Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) kann mit anderen Bachelor-Studienprogrammen im Umfang von 90 Leistungspunkten kombiniert werden. Empfohlen wird die Kombination mit einem der beiden anderen romanistischen Studienprogramme (BA 90 Frankoromanistik oder BA 90 Hispanistik) oder mit einem anderen neuphilologischen Studienprogramm (BA 90 Anglistik und Amerikanistik, BA 90 Deutsche Sprache und Literatur, BA 90 Russistik), aber auch mit BA-90-Studienprogrammen aus den Bereichen Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, Musik und Kunst.

## **§ 9 Praktikum**

Schreibt die bzw. der Studierende die Bachelor-Arbeit im anderen Bachelor-Studienprogramm, so ist im Bachelor-Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) das Modul „Interkulturelle Erfahrung“ zu absolvieren (vergleiche § 16 Abs. 2 dieser Ordnung).

## **§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Sie bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: Sie dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Wissenschaftliche Übungen: Sie dienen der Festigung von in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten;
- d. Sprachpraktische Übungen: Sie dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- e. Tutorien: Sie begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung. In Tutorien können auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen vermittelt werden;
- f. Exkursionen: Sie dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen.

(2) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (§ 7 Abs. 7 ABStPOBM) ein Modul über Grundlagen der lateinischen Sprache (5 LP) zu wählen, sofern die bzw. der Studierende nicht bereits über Kenntnisse der lateinischen Sprache verfügt.

## **§ 11 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Italianistik (jeweils 90 Leistungspunkte), wenn die Bachelor-Arbeit in jeweils einem dieser Studienprogramme verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A).

## **§ 12 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert als Modulleistung in der Regel 30 Minuten, als Modulteilleistung in der Regel 15 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Seiten bzw. 25.000 - 37.500 Zeichen in Aufbaumodulen;
- d. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion;
- e. Erfahrungsbericht über Praktikum bzw. Auslandsaufenthalt bzw. Intensivkurs-;
- f. Podcast: Audioaufnahme im Reportagestil (einzeln: 20 Minuten, zu zweit: 40 Minuten, zu dritt: 60 Minuten).

(2) Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
- b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten;
- c. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
- d. Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung im Umfang von 5-8 Seiten, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
- e. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;

- f. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
- g. Resümee aus Lektüre der Leseliste;
- h. Thesen zur Leseliste;
- i. Mündliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. mündliche Präsentation in Präsenz oder als digitale Aufnahme (10-15 Minuten);
- j. Lerntagebücher: Die Studierenden schreiben semesterbegleitend anhand von Leitfragen (z.B. zu Lehrmaterialien, Umgang mit Fehlern) über ihre Lernerfahrungen und ihren Lernprozess im Umfang von ca. 5-8 Seiten;
- k. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff, in der Regel von 20 Minuten Dauer;
- l. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten.

Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird mit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(5) Diese zweite Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.

### **§ 13**

#### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung per Aushang oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zum Modul ist abhängig von der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die verbindliche Anmeldung zur Modulleistung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Modul besucht wird; die Anmeldung gilt – soweit Modulteilleistungen in einem Modul vorgesehen sind – für alle Teilleistungen dieses Moduls.

Werden für ein Modul in einem Semester mehrere Varianten der Modulleistung angeboten, so entscheidet sich die/der Studierende bei der Anmeldung zur Modulleistung verbindlich für eine der Varianten.

Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig sein. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen sowie aus § 12 Abs. 2 dieser Ordnung.

(5) Hat die bzw. der Studierende die Anmeldung zur Modulleistung vor dem Ende der Anmeldefrist gemäß § 13 Abs. 4 dieser Ordnung vorgenommen, so kann sie bzw. er die Anmeldung bis zu diesem Termin durch eine schriftliche Erklärung widerrufen. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABStPOBM).

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

#### **§ 14 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

(2) Für das Modul Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1-3 HSG LSA prüfungsberechtigt.

Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

#### **§ 15 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

#### **§ 16 Bachelor-Arbeit**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 + 90 Leistungspunkte) wird die Bachelor-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Wird die Bachelor-Arbeit im anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs geschrieben, dann sind an Stelle des Moduls „Bachelor-Arbeit“ das Modul „Interkulturelle Erfahrung“ sowie ein weiteres Aufbaumodul zu belegen (§ 20 Abs. 4 ABStPOBM).

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll zwischen 35 und 50 Seiten bzw. maximal ca. 125.000 Zeichen incl. Leerzeichen betragen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer mindestens 120 LP bezogen auf das gesamte Studium erworben hat und mindestens 2/3 der Leistungspunkte in dem Studienprogramm erworben hat, in dem er die BA-Arbeit schreibt.

(5) Erfolgt die Anmeldung zur Bachelor-Thesis bis zum 15. eines Monats, wird das Thema der Bachelor-Arbeit über den Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel zum 1. des folgenden Monats ausgegeben. Die konkreten Termine für den Antrag auf Zulassung sind der Homepage des zuständigen Prüfungsamtes zu entnehmen. Spätester Abgabetermin für einen Abschluss im Wintersemester ist der 31.01., für einen Abschluss im Sommersemester der 30.06. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate als solche kenntlich gemacht hat.

## **§ 17**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

(1) Die Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 7) regeln, welche Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Die Bewertung bzw. Benotung der Modulleistungen regelt § 21 ABStPOBM. Die Modulvorleistungen sind erbracht, wenn sie von der Dozentin bzw. dem Dozenten der betroffenen Lehrveranstaltung angenommen sind.

## **[§ 18**

### **Inkrafttreten]**

**Anlage**  
**Studienprogrammübersicht: Bachelor Italianistik (90 Leistungspunkte)**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistung bzw. Moduleilleistungen</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<b>Pflichtmodule</b>								
Basismodul Einführung in die italienische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/55 bzw. 0/50	2.
Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/55 bzw. 0/50	1.
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Italien und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/55 bzw. 0/50	1.
Lingua italiana I (Livello base)	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/55 bzw. 0/50	1. und 2.
Lingua italiana II (Livello intermedio)	Ja	10	10	Ja	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	0/55 bzw. 0/50	3. und 4.
Lingua italiana III (Livello avanzato)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	5/55 bzw. 5/50	5. und 6.
Lingua italiana III S (Livello avanzato: italiano specifico)	Ja	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/55 bzw. 5/50	5. und 6.



<b>Wahlpflichtmodule</b>								
Bachelor-Arbeit / Ersatzmodule (im Umfang von 10 Leistungspunkten)								
Bachelor-Arbeit	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/55	6.
Interkulturelle Erfahrung (Praktikumsmodul)	Ja	0	5	Nein	Nein	Erfahrungsbericht	0/50	4. oder 6.
Aufbaumodul (5 LP)								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 1 - Kulturgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Podcast	5/50	2. oder 4.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/50	3. oder 5.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 3 - Kulturkontakt und Kulturvergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/50	2. oder 4.
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 1 - Ältere und mittlere italienische Literatur	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	3. oder 5.
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 2 - Neuere italienische Literatur	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	2. oder 4.
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 3 - Analyse und Interpretation	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	2. oder 4.
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1 - Sprachgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	3. oder 5.
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 2 - Sprachsystematik	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	2. oder 4.

Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 3 - Sprachverwendung	Ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	2. oder 4.
Aufbaumodul (Module im Umfang von 35 LP müssen ausgewählt werden. Dabei sind mindestens eine und höchstens drei Modulleistungen mündlich zu erbringen, wobei immer nur eine mündliche Modulleistung pro Fachbereich (Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft) erbracht werden kann.)								
Aufbaumodule Kulturwissenschaft (mindestens 10 LP)								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 1 - Kulturgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Podcast	5/55 bzw. 5/50	2. oder 4.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/55 bzw. 5/50	3. oder 5.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 3 - Kulturkontakt und Kulturvergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/55 bzw. 5/50	2. oder 4.
Aufbaumodule Literaturwissenschaft (mindestens 10 LP)								
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 1 - Ältere und mittlere italienische Literatur	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/55 bzw. 5/50	3. oder 5.
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 2 - Neuere italienische Literatur	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/55 bzw. 5/50	2. oder 4.
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 3 - Analyse und Interpretation	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/55 bzw. 5/50	2. oder 4.
Aufbaumodule Sprachwissenschaft (mindestens 10 LP)								
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1 - Sprachgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/55 bzw. 5/50	3. oder 5.

Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 2 - Sprachsystematik	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/55 bzw. 5/50	2. oder 4.
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 3 - Sprachverwendung	Ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/55 bzw. 5/50	2. oder 4.
ASQ Module								
ASQ Modul		Je nach Wahl	5			Je nach Wahl	0/55 bzw. 0/50	

### Übersicht Fachwissenschaftliche Module mit integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ)

<i>Modultitel</i>	<i>Schlüsselqualifikationen</i>	<i>Lehr- und Lernformen</i>	<i>Zeitaufwand</i>
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Italien und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung kulturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen  Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden  35 Stunden
Basismodul Einführung in die italienische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung literaturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen  Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden  35 Stunden

Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung sprachwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	15 Stunden
		Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	35 Stunden
<i>Summe des Zeitaufwandes FSQ</i>			<i>150 Stunden</i>